

Satzung

SV Germering e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "SV Germering e.V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 82110 Germering und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht München unter der Nummer VR-40108 eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e. V. (BLSV). Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband e.V. vermittelt.

§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Breiten-, Gesundheits- und Behindertensports und die gezielte Unterstützung des Leistungssports.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Bayerischen Landes-Sportverband e. V., den betroffenen Sportfachverbänden sowie dem zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.

§ 3 Vereinstätigkeit

- (1) Die Verwirklichung des Vereinszwecks erfolgt durch die Ausübung verschiedener Sportarten, wie z.B.

Badminton, Basketball, Bergsport, Familien-Senioren-Reha, Fußball, Kraft & Fitness, Leichtathletik, Skisport, Squaredance, Tennis, Tischtennis, Turnen, Volleyball

- (2) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 4 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
- (2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen

Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen - auch pauschalierten - Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.

(3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz (2) trifft der Vereinsausschuss. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

(4) Das Präsidium ist ermächtigt, sporadische Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

(5) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vereinsausschuss ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.

(6) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.

(7) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Wochen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

(8) Vom Vereinsausschuss kann beschlossen werden, die Aufwandsentschädigung nach Absatz 2 und den Aufwendungsersatz nach Absatz 6 im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten auf Pauschalbeträge und Pauschalsätze zu begrenzen.

(9) Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom Vereinsausschuss erlassen und geändert wird.

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden und wird für mindestens ein Jahr verbindlich abgeschlossen.

(2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet das Präsidium. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der/des gesetzlichen Vertreter/s.

(3) Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, kann schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet der Vereinsausschuss.

(4) Mitglieder haben erst mit Vollendung des 18. Lebensjahres passives Wahlrecht. Abweichend besteht für Wahlen zur Vereinsjugendleitung passives Wahlrecht mit Vollendung des 16. Lebensjahres. Die Bestellung eines Minderjährigen wird erst mit der Einwilligung der/des gesetzlichen Vertreter/s wirksam.

(5) Stimmberechtigt sind Vereinsmitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr.

(6) Die Übertragung des Stimmrechtes ist nicht möglich.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft und Ordnungsmaßnahmen

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft enden automatisch von dem Betroffenen ausgeübte Vereinsämter.

(2) Der dem Präsidium gegenüber schriftlich zu erklärende Austritt ist jederzeit zum 30.06. und 31.12. unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen möglich.

(3) Ein Mitglied kann aus dem Verein auf Antrag eines anderen Mitglieds oder eines Organs ausgeschlossen werden,

- a) wenn das Mitglied trotz schriftlicher Mahnung seiner Beitragspflicht nicht nachgekommen ist,
- b) wenn das Mitglied in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt,
- c) wenn das Mitglied wiederholt in grober Weise gegen die Vereinssatzung und/oder Ordnungen bzw. gegen die Interessen des Vereins oder gegen Beschlüsse und/oder Anordnungen der Vereinsorgane verstößt,
- d) wenn es sich unehrenhaft verhält, sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereinslebens,
- e) wenn das Mitglied die Amtsfähigkeit (§ 45 StGB) verliert.

(4) Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsausschuss mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Übt das Mitglied ein Amt in einem Vereinsorgan aus, so entscheidet in Abweichung von Satz 1 das Organ über den Ausschluss, das auch für die Bestellung dieses Vereinsorgans zuständig ist. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss ist innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Delegiertenversammlung zulässig. Diese entscheidet alsdann auf ihrer nächsten Delegiertenversammlung endgültig.

Ist bereits die vereinsinterne, erstinstanzliche Zuständigkeit der Delegiertenversammlung für den Ausschlussbeschluss begründet, so entfällt die Möglichkeit der vereinsinternen, zweitinstanzlichen Überprüfung des Ausschlussbeschlusses durch die Delegiertenversammlung. Der Betroffene kann den Ausschlussbeschluss binnen eines Monats gerichtlich anfechten. Die Anfechtung hat keine aufschiebende Wirkung.

Nimmt das Mitglied die Möglichkeit des vereinsinternen Anfechtungsverfahrens nicht fristgemäß wahr und/oder ficht das Mitglied den Ausschlussbeschluss nicht binnen eines Monats nach Beschlussfassung durch die Delegiertenversammlung gerichtlich an, so wird der Beschluss wirksam. Eine gerichtliche Anfechtung ist dann nicht mehr möglich. Die Frist beginnt jeweils mit Zustellung des Ausschlussbeschlusses bzw. des vereinsinternen, zweitinstanzlich entscheidenden Organs zu laufen.

(5) Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Vereinsausschuss seinen Beschluss für vorläufig vollziehbar erklären.

(6) Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vereinsausschuss bei Vorliegen einer der in Abs. 3 für den Vereinsausschluss genannten Voraussetzungen mit folgenden Ordnungsmaßnahmen belegt werden:

- a) Verweis
- b) Ordnungsgeld, das der Vereinsausschuss in angemessener Höhe festlegt. Die Obergrenze liegt bei € 1.000,00
- c) Ausschluss für längstens ein Jahr an der Teilnahme an sportlichen und sonstigen Veranstaltungen des Vereins oder der Verbände, welchen der Verein angehört

- d) Betretungs- und Benutzungsverbot für längstens ein Jahr für alle vom Verein betriebenen/benutzten Sportanlagen und Gebäude.

(7) Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied mittels eingeschriebenen Briefes oder per Boten zuzustellen; die Wirkung des Ausschlussbeschlusses tritt jedoch bereits mit der Beschlussfassung ein

(8) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon jedoch unberührt.

§ 7 Beiträge

(1) Jedes Mitglied hat eine Aufnahmegebühr und einen Jahresbeitrag (Geldbeitrag) zu leisten.

(2) Die Geldbeiträge und deren Fälligkeit werden von der Delegiertenversammlung festgesetzt; sie dürfen nicht so hoch sein, dass die Allgemeinheit von der Mitgliedschaft ausgeschlossen wäre. Einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, kann der Betrag gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden. Über ein Stundungs- oder Erlassgesuch entscheidet das Präsidium. Die Fälligkeit tritt ohne Mahnung ein.

(3) Abteilungsbeiträge (Geldbeiträge) und deren Fälligkeit können durch die Abteilungsversammlung beschlossen werden. Diese Beiträge bedürfen der Zustimmung durch das Präsidium. Die Fälligkeit tritt ohne Mahnung ein.

(4) Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen.

(5) Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine Bearbeitungsgebühr, die das Präsidium durch Beschluss festsetzt.

(6) Bei unterjährigem Eintritt wird der Beitrag monatsmäßig berechnet.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- das Präsidium
- der Vereinsausschuss
- die Delegiertenversammlung

§ 9 Präsidium

(1) Das Präsidium besteht aus

- Präsident
- Vizepräsident
- Vizepräsident (Finanzen)
- Vizepräsident (Jugendarbeit)

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Präsidenten allein oder durch die Vizepräsidenten jeweils zu zweit vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB).

(3) Das Präsidium wird durch den Beschluss der Delegiertenversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemä-

Ben Neuwahl des Präsidiums im Amt. Präsidiumsmitglieder können ihr Amt jederzeit niederlegen, sofern dies nicht zur Unzeit erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Präsidiums vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist vom Vereinsausschuss für den Rest der Amtszeit ein neues Präsidiumsmitglied mit einfacher Mehrheit hinzu zu wählen.

(4) Wiederwahl ist möglich.

(5) Verschiedene Präsidiumsämter können von einer Person nur dann wahrgenommen werden, wenn ein Präsidiumsmitglied frühzeitig ausscheidet und dieses Amt durch eine Nachwahl im Vereinsausschuss nicht besetzt werden kann. Das gilt jedoch nur bis zur nächsten Delegiertenversammlung. Insbesondere können jedoch Präsidiumsmitglieder kein weiteres Amt in einem Aufsichtsorgan des Vereins wahrnehmen.

(6) Das Präsidium führt die Geschäfte des Vereins. Im Innenverhältnis gilt, dass

- a) der Präsident bis 5.000,00 €
- b) das Präsidium bis 10.000,00 €

zum Abschluss von Rechtsgeschäften jeglicher Art für den Einzelfall bzw. bei Dauerschuldverhältnissen im Jahresgeschäftswert berechtigt ist. Darüber hinaus bedarf es der Genehmigung des Vereinsausschusses.

Gegenüber Kreditinstituten ist der Präsident unbegrenzt Verfügungsberechtigt im Rahmen des Kontoguthabens.

Das Präsidium gibt sich eine Geschäftsordnung mit Geschäftsverteilung.

(7) Der Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind.

(8) Die Abgeltung des Aufwendungsersatzes ist in der Finanzordnung des Vereins geregelt.

(9) Präsidiumsmitglieder nach § 9 Abs. 1 können nur Vereinsmitglieder werden.

§ 10 Vereinsausschuss

(1) Der Vereinsausschuss setzt sich zusammen aus

- den Mitgliedern des Präsidiums
- den Abteilungsleitern

Die Delegiertenversammlung kann darüber hinaus noch Beisitzer für bestimmte Aufgabengebiete wählen.

(2) Der Vereinsausschuss tritt mindestens 3-mal im Jahr zusammen, ansonsten nach Bedarf wenn die einfache Mehrheit des Ausschusses dies wünscht oder wenn ein Drittel der Delegierten dies beantragt. Die Sitzungen werden durch den Präsidenten, im Falle dessen Verhinderung durch ein anderes Präsidiumsmitglied einberufen und geleitet.

(3) Der Vereinsausschuss berät das Präsidium und ist für folgende Angelegenheiten zuständig

- Beschlussfassung über die Rücklagenbildung
- Beschlussfassung über die Etatplanung
- Beschlussfassung über Vereinsordnungen
- Beschlussfassung über die Gründung und Auflösung von Abteilungen

- Beschlussfassung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern/ Ehrenpräsidenten

Weitere Aufgaben ergeben sich aus der Satzung. Durch Beschluss kann die Delegiertenversammlung weitergehende Einzelaufgaben übertragen. Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit.

§ 11 Delegiertenversammlung

(1) Die ordentliche Delegiertenversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Eine außerordentliche Delegiertenversammlung muss stattfinden, wenn dies vom Vereinsausschuss oder von einem Fünftel der Delegierten schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Präsidium beantragt wird.

(2) Die Einberufung zu allen Delegiertenversammlungen erfolgt drei Wochen vor dem Versammlungstermin durch den Präsidenten. Mit der schriftlichen Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben, in der die zur Abstimmung gestellten Anträge ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind.

Die Tagesordnung wird in der Ordnung zur Delegiertenversammlung geregelt.

Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Als schriftliche Einladung gilt auch die elektronische Post per E-Mail.

Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist die Delegiertenversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(3) Die Delegiertenversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltung wird als ungültige Stimme gezählt. Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

(4) Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine geheime Abstimmung ist erforderlich, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

(5) Die Delegiertenversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Wahl, Abberufung und Entlastung des Präsidiums
- Wahl und Abberufung der Kassenprüfer und Entgegennahme des Kassenberichtes
- Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über Vereinsauflösung
- Beschlussfassung über das Beitragswesen
- weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben bzw. Gegenstand der Tagesordnung sind.

(6) Über die Delegiertenversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 12 Kassenprüfung

(1) Die von der Delegiertenversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählten Prüfer überprüfen die Kassengeschäfte des gesamten Vereins ein-

schließlich der Kassen von Untergliederungen in rechnerischer und sachlicher Hinsicht. Den Kassenprüfern sind sämtliche relevanten Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen. Über das Ergebnis ist jährlich in der Delegiertenversammlung zu berichten.

(2) Sonderprüfungen sind möglich.

(3) Art und Umfang der Kassenprüfung sowie die Veranlassung von Sonderprüfungen sind in der Finanzordnung geregelt.

§ 13 Abteilungen

(1) Für die im Verein betriebenen Sportarten können vom Präsidium mit Genehmigung des Vereinsausschusses rechtlich unselbstständige Abteilungen gebildet werden. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Vereinsausschusses das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein.

(2) Die Abteilungsversammlungen wählen ihre Abteilungsleitung auf die Dauer von 3 Jahren.

Das Nähere regelt die Abteilungsordnung, die sich im Rahmen des satzungsmäßigen Vereinszweckes halten muss. Soweit in der Abteilungsordnung nichts anderes geregelt ist, gilt die Satzung des Vereins für die Abteilungen entsprechend.

(3) Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.

§ 14 Vereinsjugend

(1) Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über ihre durch den Haushalt des Vereins zufließenden Mittel im Rahmen der Finanzordnung.

(2) Das Nähere regelt die Jugendordnung.

§ 15 Haftung

(1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung € 720,00 im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit

(2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 16 Datenschutz

(1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Bayerischen Landes-Sportverband (BLSV) und aus der Mitgliedschaft in dessen zuständigen Sportfachverbänden ergeben, werden im Verein unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert: Name, Vorname, Geschlecht, Adresse, Telefonnummer, E-Mailadresse, Geburtsdatum,

Bankverbindung, Abteilungszugehörigkeit, Beruf.

Die digitale Erfassung der Daten erfolgt unter der Maßgabe, der die Mitglieder mit der Beitrittserklärung zustimmen.

(2) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.

(3) Als Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung folgende Daten seiner Mitglieder an den BLSV zu melden: Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Sportartenzugehörigkeit. Die Meldung dient zu Verwaltungs- und Organisationszwecken des BLSV. Soweit sich aus dem Betreiben bestimmter Sportarten im Verein eine Zuordnung zu bestimmten Sportfachverbänden ergibt, werden diesen für deren Verwaltungs- und Organisationszwecke bzw. zur Durchführung des Wettkampfbetriebes die erforderlichen Daten betroffener Vereinsmitglieder zur Verfügung gestellt.

(4) Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen das Präsidium gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.

(5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten, soweit sie die Kassengeschäfte betreffen, entsprechend der steuerrechtlich bestimmten Fristen aufbewahrt.

§ 17 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Delegiertenversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen vier Fünftel der stimmberechtigten Delegierten anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Delegiertenversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.

In der Auflösungsversammlung bestellen die Delegierten die Liquidatoren, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln haben.

(2) Das nach Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke verbleibende Vermögen fällt mit der Maßgabe, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden an die Stadt Germering.

§ 18 Sprachregelung

Wenn im Text der Satzung oder Ordnungen des Vereins bei Funktionsbezeichnungen die weibliche oder männliche Sprachform verwendet wird, so können unabhängig davon alle Ämter von Frauen und Männern besetzt werden.

§ 19 Inkrafttreten

(1) Die Satzung wurde in der Delegiertenversammlung am 04.06.2013 in der vorliegenden Fassung beschlossen. Die Änderung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Geschäftsordnung

der Delegiertenversammlung

SV Germering e.V.

§ 1 Eröffnung und Leitung

(1) Delegiertenversammlung wird vom Präsidenten oder Vizepräsidenten eröffnet.

(2) Nach Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung ist eine Versammlungsleitung zu wählen.

Aufgaben der Versammlungsleitung sind u. a.:

- a) Feststellung bzw. Bekanntgabe der Zahl der erschienenen Stimmberechtigten
- b) Bekanntgabe der Tagesordnung und Abwicklung derselben in der von der Versammlung beschlossenen Reihenfolge
- c) Führen einer Rednerliste und Worterteilung
- d) Leitung der Abstimmung

(3) Will der Versammlungsleiter selbst zur Sache sprechen, hat er während der Aussprache über diesen Beratungspunkt die Versammlungsleitung abzugeben.

§ 2 Abwicklung der Tagesordnung

(1) Die Versammlung stimmt über die vom Versammlungsleiter bekanntgegebene vorläufige Tagesordnung ab.

Weitere vorläufige Tagesordnung:

- Berichte
- Entlastung des Präsidiums
- Wahlen
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge

Dabei ist auch über die Anträge auf Änderung der Reihenfolge abzustimmen.

(2) Die Tagesordnung ist vom Versammlungsleiter in der von der Versammlung beschlossenen Reihenfolge abzuwickeln.

(3) Zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung ist zunächst dem dafür als Berichterstatter vorgesehenen Mitglied das Wort zu erteilen.

§ 3 Worterteilung und Rednerfolge

- (1)** Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht, sich an den Aussprachen zu beteiligen. Andere Versammlungsteilnehmer können sich mit Genehmigung der Versammlungsleitung hieran beteiligen. Das Wort wird vom Versammlungsleiter erteilt.
- (2)** Die Wortmeldung erfolgt durch Handzeichen oder schriftlich bei der Versammlungsleitung.
- (3)** Die Worterteilung hat in der Reihenfolge der Meldungen zu erfolgen.
- (4)** Der Berichterstatter kann während der Aussprache nach Worterteilung auch ohne Eintragung in die Rednerliste sprechen. Er hat nach Beendigung der Aussprache das Schlusswort.
- (5)** Eine Eröffnung der Rednerliste vor Beginn der Aussprache zu einem Thema ist unzulässig.
- (6)** Persönliche Bemerkungen sind nur am Schluss der Aussprache oder nach Durchführung der Abstimmung gestattet. Das Wort zur sachlichen Berichtigung kann sofort erteilt werden.
- (7)** Redner, die von der Tagesordnung oder dem zur Aussprache stehenden Punkt abschweifen, sind vom Versammlungsleiter zur Sache zu rufen. Der Versammlungsleiter hat das Recht, bei grob unsachlichen Äußerungen einem Redner das Wort zu entziehen.

§ 4 Worterteilung zur Geschäftsordnung

- (1)** Eine Wortmeldung zur Geschäftsordnung muss gegenüber einer Wortmeldung zur Sache deutlich erkennbar erfolgen.
- (2)** Der Versammlungsleiter muss einer Wortmeldung zur Geschäftsordnung auch außerhalb der Reihenfolge der übrigen Redner stattgeben. Das Wort zur Geschäftsordnung darf jedoch erst dann genommen werden, wenn der Vorredner seine Ausführungen beendet hat.

§ 5 Dringlichkeitsanträge

- (1)** Über Dringlichkeitsanträge wird nur abgestimmt, wenn die Versammlung dies mit 2/3 Mehrheit beschließt.
- (2)** Die Abstimmung über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen erfolgt, nachdem einmal für und gegen den Antrag gesprochen worden ist.
- (3)** Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins sind unzulässig.

§ 6 Abänderungsanträge

(1) Anträge, die sich aus der Beratung eines Antrages ergeben, diesen verbessern, kürzen oder erweitern, sind Abänderungsanträge. Über sie wird im Zusammenhang mit dem eingereichten Antrag abgestimmt.

§ 7 Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Liegt ein Antrag zur Geschäftsordnung vor, dann erhält, dazu nur jeweils ein Redner "dafür" und einer "dagegen" das Wort.

(2) Als Anträge zur Geschäftsordnung sind zugelassen insbesondere folgende Anträge auf:

- a) Festlegung der Beschlussfähigkeit;
- b) Nichtbefassung oder Vertagung eines Punktes der Tagesordnung;
- c) Schluss der Aussprache;
- d) Schluss der Rednerliste;
- e) Beschränkung der Redezeit;
- f) Geheime oder namentliche Abstimmung;
- g) Wiederaufnahme der Sachdiskussion.

(3) Erhebt sich zu einem Geschäftsordnungsantrag keine Gegenrede, dann gilt der Antrag ohne weitere Abstimmung als angenommen; anderenfalls wird nach Anhören des Gegenredners abgestimmt.

(4) Ein Antrag zur Geschäftsordnung gilt als angenommen, wenn er mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erreicht.

(5) Anträge auf Schluss der Aussprache, Schluss der Rednerliste oder Begrenzung der Redezeit können nur von solchen Stimmberechtigten gestellt werden, die selbst zur gleichen Sache noch nicht mitgesprochen haben.

§ 8 Abstimmungen

(1) Abstimmungen über Anträge erfolgen durch Handzeichen oder Erheben der Stimmkarten. Eine geheime Abstimmung muss erfolgen, wenn mindestens 1/3 stimmberechtigte Versammlungsteilnehmer dies wünschen.

(2) Die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge ist vor der Abstimmung deutlich bekannt zu machen.

(3) Liegen mehrere Anträge zur gleichen Sache vor, so wird über den weitest gehenden Antrag zuerst abgestimmt. Bestehen Zweifel darüber, auf welchen Antrag dies zutrifft, so ist die zeitliche Reihenfolge maßgebend. Im Übrigen entscheidet die Versammlungsleitung.

(4) Abänderungsanträge kommen mit dem zugehörigen Hauptantrag, jedoch vor diesem zur Abstimmung.

(5) Bei der Abstimmung über Anträge entscheidet, sofern nicht eine andere Regelung vorgesehen ist, die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(6) Wird über einen Antrag geheim abgestimmt, sind nur die abgegebenen Stimmzettel, die unbeschrieben sind, als Stimmhaltungen zu werten.

(7) Während der Abstimmung sind keine Wortmeldungen zulässig.

§ 9 Wahlmodus

(1) Zur Abwicklung der Wahl ist eine Wahlkommission zu bilden. Mitglieder des Präsidiums können nicht Mitglieder der Wahlkommission sein. Mitglieder der Wahlkommission, die zur Kandidatur vorgeschlagen werden und sich hierzu bereit erklären, scheiden aus der Wahlkommission aus. Die Wahlkommission besteht aus mindestens 3 Mitgliedern der Versammlung.

(2) Die Wahlkommission hat folgende Aufgaben:

- a)** Entgegennahme, Notierung und Bekanntgabe von Wahlvorschlägen;
- b)** ggf. Einsammeln von Stimmzetteln;
- c)** Vergleich der Zahl abgegebener Stimmen mit der Zahl der anwesenden Stimmberechtigten;
- d)** Auszählung der abgegebenen Stimmen;
- e)** Feststellung der Gültigkeit der Wahl;
- f)** Bekanntgabe des Wahlergebnisses.

(3) Wahlvorschläge können von jedem Delegierten gemacht werden. Abwesende können nur gewählt werden, wenn sie sich mit einer evtl. Wahl schriftlich einverstanden erklärt haben. Mitglieder, die zur Kandidatur vorgeschlagen werden, können die Kandidatur ablehnen.

(4) Wahl des Präsidiums erfolgt geheim. Alle anderen Wahlen erfolgen durch Handzeichen oder Erheben der Stimmkarte, sofern nicht mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer eine geheime Wahl verlangen.

(5) Zur Wahl ist die absolute Mehrheit der Stimmen erforderlich. Erreicht von mehreren Kandidaten keiner die absolute Mehrheit, so erfolgt eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Bei Stimmgleichheit ist jeweils ein weiterer Wahlgang durchzuführen.

(6) Stimmzettel, die mehr als einen Namen enthalten, sowie Stimmzettel, die andere Namen als die eines zur Wahl stehenden Kandidaten enthalten, sind ungültig. Leere Stimmzettel sind als Stimmenthaltung zu werten.

(7) Ein Kandidat ist gewählt, wenn er die erforderliche Stimmenmehrheit erreicht hat, die Wahl gültig ist und der Kandidat die Wahl angenommen hat. Eine Änderung oder Erweiterung dieser Geschäftsordnung kann von einer Delegiertenversammlung mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden.

Germering, den 28. März 1994

Geschäftsordnung

der Abteilungsversammlung

SV Germering e.V.

§ 1 Abhaltung von Abteilungsversammlungen

(1) Abteilungsversammlungen werden durch den Abteilungsleiter einberufen bzw. bei besonderen Anlässen zusätzlich auf Verlangen des Präsidiums. Die Abteilungsversammlungen müssen mindestens einmal jährlich im I. Quartal des Kalenderjahres abgehalten werden. Sie sind 10 Tage vorher der Abteilung und dem Präsidium bekanntzugeben.

(2) Einladungen zu diesen Versammlungen sind bei der Geschäftsstelle des SV Germering für das zuständige Präsidiumsmitglied und den zuständigen Revisor abzugeben.

(3) Für Abteilungsversammlungen gilt sinngemäß die Geschäftsordnung der Delegiertenversammlung, außer § 9, Abs. 4: die Wahl des Abteilungsleiters und des Stellvertreters kann durch Handzeichen erfolgen, sofern nicht mindestens 10 % die geheime Wahl verlangen.

§ 2 Wahlen

(1) Wahlberechtigt ist jedes Abteilungsmitglied (siehe Satzung § 5, Abs. 2 Mitgliedschaft).

(2) Die Abteilungen sind verpflichtet, alle 3 Jahre Wahlen abzuhalten. Das Ergebnis der Wahl muss durch das Präsidium bestätigt werden. Sollte der Kandidat abgelehnt werden, muss eine Neuwahl innerhalb von sechs Wochen durchgeführt werden.

(3) Bei Abteilungen, die weniger als 7 wahlberechtigte Mitglieder haben, wird vom Präsidium der Abteilungsleiter berufen.

(4) Gewählt oder berufen werden ein Abteilungsleiter und sein Stellvertreter, die Delegierten und Ersatzdelegierten und bei Abteilungen mit überwiegend jugendlichen Mitgliedern ein Jugendleiter. Die Abteilung kann weitere Ämter schaffen. Für deren Wahl oder Berufung gelten Absatz 1 - 3 entsprechend.

a) Mitglieder des Präsidiums können nicht zu Delegierten gewählt werden.

b) Ein Delegierter, der ins Präsidium gewählt wird und die Wahl annimmt, verliert seinen Delegiertenstatus. An seine Stelle tritt der erste der Ersatzdelegierten der betreffenden Abteilung. Sollte der ins Präsidium gewählte Delegierte ein Abteilungsleiter sein, so verliert er gleichzeitig mit der Annahme der Wahl sein Amt als Abteilungsleiter. Abteilungsleiter wird damit der bisherige Stellvertreter.

Die Anzahl der Delegierten richtet sich nach der Mitgliederzahl jeder Abteilung, Stand 01.01. eines jeden Jahres und basiert auf folgendem Schließungsverfahren: (Abteilungs- u. Jugendleiter sind Stamm-delegierte, so-

fern sie das 18. Lebensjahr vollendet haben.)

bis 100 Mitglieder	3 Delegierte und 3 Ersatzdelegierte
bis 200 Mitglieder	5 Delegierte und 4 Ersatzdelegierte
bis 300 Mitglieder	7 Delegierte und 4 Ersatzdelegierte

je angefangene weitere 100 Mitglieder 1 Delegierter
maximal 10 Delegierte pro Abteilung.

Die Delegierten und Ersatzdelegierten werden schriftlich zur Delegiertenversammlung eingeladen. Als schriftliche Einladung gilt auch die elektronische Post per E-Mail.

c) Falls ein Delegierter oder mehrere Delegierte einer Abteilung nicht an der Delegiertenversammlung teilnimmt/teilnehmen wird er/werden sie durch den ersten bzw. folgende Ersatzdelegierte vertreten.

§ 3 Abteilungsversammlungsberichte

Über die jeweils stattgefundenen Abteilungsversammlungen ist dem Präsidium ein schriftlicher Bericht, der vom Abteilungsleiter unterschrieben ist, zuzuleiten.

§ 4 Aufgaben der Abteilungsführung

(1) Alle Abteilungsleiter sind verpflichtet, Beschlüsse und Anordnungen des Präsidiums zu befolgen.

(2) Die Abteilungsleiter sind verpflichtet, an Ausschusssitzungen, die mindestens dreimal im Jahr sind, teilzunehmen. Bei Verhinderung muss ein Vertreter genannt werden.

(3) Der Abteilungsleiter ist verpflichtet, die Übungsleiter von Fall zu Fall bei ihren Übungsstunden zu überwachen und ihnen die sie betreffenden Präsidiumsentscheidungen mitzuteilen.

(4) Vorkommnisse jeglicher Art (z.B. Unfälle, Schäden in den Turnhallen, Sportplatz, sowie Veranstaltungen, Wettkämpfe, Abteilungsversammlungen, Neuwahl von Abteilungsleitern und Delegierten sind jeweils über die Geschäftsstelle dem Präsidium zu melden.

(5) Der Abteilungsleiter verpflichtet sich zur Aufstellung und Einhaltung eines möglichst objektiven Haushaltsplanes. Jede über den Haushaltsplan hinausgehende Ausgabe muss vorher vom Präsidium genehmigt werden.

(6) Jeder Abteilungsleiter ist verpflichtet, eine Geräteliste zu führen und evtl. Schäden oder Abhandenkommen zu melden.

Die Geschäftsordnung der Abteilungsversammlung wurde am 09.04.2013 vom Vereinsausschuss beschlossen und tritt ab diesem Tag in Kraft.

Finanzordnung

SV Germering e.V.

- § 1** Die Finanzordnung regelt die Kassen-, Vermögensverhältnisse und Verwaltung im Sportverein Germering e.V.
- § 2** Die Finanzwirtschaft ist Aufgabe des Präsidiums unter Führung des Vizepräsidenten für Finanzen, sowie der Abteilungsleiter bzw. deren Abteilungskassierer, sie ist sparsam und wirtschaftlich zu führen. Im Rahmen des Solidaritätsprinzips müssen Verein und Abteilungen die Aufrechterhaltung des Sportbetriebs im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten sicherstellen.
- § 3** Der Vizepräsident für Finanzen legt dem Präsidium für das Geschäftsjahr einen Haushaltsplan vor, der in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen sein muss. Der Haushaltsplan muss im Januar des Geschäftsjahres genehmigt werden. Er ist mit einfacher Stimmenmehrheit des Vereinsausschusses angenommen. Der Haushaltsplan ist von den Abteilungsleitern nach den Erfahrungswerten der letzten Jahre aufzustellen. Die Haushaltsplanentwürfe sind bis zu 15.11. für das folgende Jahr bei der Geschäftsstelle einzureichen. Zu berücksichtigen sind die Mitgliederbestandsveränderungen innerhalb der Abteilung und das Leistungsniveau. Großinvestitionen sind extra zu begründen und werden durch das Präsidium gemäß § 11 der Finanzordnung beschlossen. Die Abteilungen sind aus steuerlichen Gründen nicht berechtigt, eigene Werbeverträge abzuschließen.
- § 4** Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Im Jahresabschluss sind die Einnahmen und Ausgaben nachzuweisen, sowie das Vermögen (einschl. Inventar) und die Schulden aufzuführen. Nach Prüfung durch die Revision erstattet der Vizepräsident für Finanzen dem Präsidium und der Delegiertenversammlung des nachfolgenden Jahres Bericht.
- § 5** Der Geschäftsführung des Vereins obliegt es, alle Ausgaben und Einnahmen, bzw. Aufwendungen und Erträge in den Büchern zu erfassen. Sämtliche Buchungen sind durch Belege nachzuweisen. Der Vizepräsident für Finanzen überwacht die Buchführung des Gesamtvereins, sowie die Kassenführung der einzelnen Abteilungen. Die Bücher der Abteilungen müssen nach dem selbigen Buchungssystem wie der Geschäftsführung geführt werden und sind termingerecht monatlich an die Geschäftsstelle zur Erfassung und Prüfung weiter zu geben. Die abschließende Prüfung erfolgt durch den Revisor. Zur Wahrnehmung Ihres Auftrages wird die Revision zu allen Sitzungen der Vereinsorgane die Teilnahme ermöglicht und die Sitzungsprotokolle übersandt. Grundlage für die Revisionstätigkeit bilden die Satzung und Finanzordnung des Vereins, Beschlüsse der Vereinsorgane, Richtlinie für Abteilungsleiterkassierer.
- § 6** Der Vizepräsident für Finanzen stellt den Abteilungen für die im Etat vorgesehenen Mitteln, Vorschüsse zur Verfügung, die nicht höher als der dreifache Monatsbedarf sein dürfen.

Die Abteilungen müssen nach der Vereinbarung mit dem Verein die Gelder verwalten und zur Aufrechterhaltung der Wettkämpfe und des Spielbetriebes verwenden.

Abteilungsleiter dürfen keine Dauerschuldverhältnisse und keine rechtsgeschäftlichen Verbindlichkeiten eingehen. Diese Verbindlichkeiten dürfen nur vom Präsidenten bzw. zwei Vizepräsidenten unter Beachtung eventueller Mitwirkungsrechte anderer Vereinsorgane eingegangen werden. Abteilungsleiter und andere Vereinsmitglieder, die hiergegen verstoßen, können auf Beschluss des Vereinsausschusses in Regress genommen werden.

Ein Rechnungsabschluss über das laufende Jahr ist von den Abteilungen bis zum 15.12. des Jahres dem Vizepräsident für Finanzen vorzulegen.

§ 7 Bei allen vom Verein bei Geldinstituten unterhaltenen Konten (incl. Sparbücher) einschließlich Konten der Abteilungen muss der SV Germering als Kontoinhaber ausgewiesen sein.

Bei Konten der Abteilungen sind dem Geldinstitut zwei Zeichnungsberechtigte der betreffenden Abteilung zu benennen.

Alle Geldbewegungen wie Zuschüsse, Spenden, Einnahmen aus Veranstaltungen sind über diese Konten zu führen.

Alle Konten der Abteilungen (incl. Sparbücher) sind bei der Sparkasse FFB Zweigstelle Germering zu führen. Abweichungen von dieser Regelung müssen durch das Präsidium genehmigt werden. Der Vereinsausschuss und die Revision müssen darüber informiert werden!

§ 8 Eine Reisekostenvergütung ist nur möglich bei wirklichen Sportreisen, die aus der Teilnahme;

a) am Rundenspielbetrieb und von den einzelnen Fachverbänden veranstalteten Pokalspielen, bzw. Turnieren.

b) an notwendigen Qualifikationen zu offiziellen Meisterschaften oder an Meisterschaften selbst.

c) Notwendige Verbands- Bezirkstagungen entstehen, Teilnehmer im obigen Sinne sind Aktive, Trainer oder Übungsleiter und evtl. Betreuer.

Die Reisekostenvergütung besteht aus anfallenden Fahrtkosten, Tage- und Übernachtungsgelder. Sämtliche Reisekostenabrechnungen sind über die Abteilungskonten (bzw. Abteilungskassen) abzurechnen (§ 6). Fahrtkosten sind auf das notwendige Minimum zu begrenzen und werden innerhalb der Stadt Germering nicht erstattet. Bei einer größeren Anzahl von Aktiven an ein und derselben Veranstaltung, darf für je 4 Teilnehmer 1 PKW abgerechnet werden. Die Höhe der Reisekostenvergütung kann bis zu den steuerlichen Höchstsätzen gewährt werden.

§ 9 Die Vergütung für Trainer und Übungsleiter erfolgt nach festgelegten Sätzen (45 Minuten sind eine Übungseinheit), wobei die Qualifikation berücksichtigt werden soll. Die Vergütungssätze sind jährlich zu Beginn des Haushaltsjahres nach den verfügbaren Mitteln festzulegen. Bei Teilnahmen an den Veranstaltungen, die unter § 8 fallen, können Betreuungsgelder abgerechnet werden, die Betreuung von Mannschaften und Wettkämpfern durch deren Trainer oder Übungsleiter, wird bei Veranstaltungen nach §8 a + b pro 2 Stunden (max. 12 Std.) ein ÜL-Satz bezahlt. Die Abrechnung erfolgt

auf einem eigenen Formblatt. Bei Trainingslagern gilt dies ebenfalls, in besonderen Fällen, kann das Präsidium eine Sonderregelung vorsehen. Diese Sonderregelung muss jedoch vor Beginn des Trainingslagers getroffen werden.

Zur Übungsleiter bzw. Trainerausbildung sofern eine bezuschungsfähige ÜL-Lizenz erworben wird, werden auf Antrag Ausbildungskosten bezahlt, bzw. Vorschüsse gewährt, wenn sich der Betreffende verpflichtet mindestens 1 Jahr für den SVG tätig zu sein (sofern die Aus und Fortbildungskosten innerhalb eines Jahres über dem gültigen Erwachsenenbeitrag liegen). Liegen die jährlichen Kosten über dem gültigen 2 Jahres Erwachsenenbeitrag, verpflichtet sich der Übungsleiter für 2 Jahre nach der beantragten und abgeschlossenen Ausbildung für den SV Germering tätig zu sein.

Schiedsrichterausbildungskosten können auf Antrag übernommen werden.

Schiedsrichtergebühren werden nur für Veranstaltungen die unter § 8 fallen bezahlt.

§10 Den ehrenamtlich oder hauptamtlich tätigen Mitgliedern sind entstandene Kosten, nach den jeweils gültigen Beschlüsse des Präsidiums zu erstatten. Eine Abrechnung ist vorzulegen.

§11 Falls Ausgaben nicht durch die obigen §§ abgedeckt werden können, hat das Präsidium in jedem Einzelfall, eine Sonderregelung zu treffen, die Protokollarisch festzulegen ist. Die Revision ist von diesen Sonderregelungen zu unterrichten. Das Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten im Rahmen des Haushaltsplans ist im Einzelfall vorbehalten:

- a) der Präsident kann bis 5.000, 00 Euro entscheiden
- b) das Präsidium kann bis 10.000,00 Euro entscheiden
- c) darüber hinaus bedarf es der Zustimmung durch den Vereinsausschuss
- d) gegenüber den Kreditinstituten sind der Präsident bzw. zwei Vizepräsidenten gemeinsam im Rahmen der Kontoguthaben unbegrenzt verfügungsberechtigt.

§12 Die Finanzordnung tritt mit Ausschussbeschluss vom 09.04.2013 in Kraft.

Ehrenordnung

SV Germering e.V.

Der SV Germering e.V. kann in Anerkennung besonderer Verdienste um den Sport und bei langjähriger Zugehörigkeit folgende Ehrungen verleihen:

- Ehrenurkunde
- Ehrennadel
- Ehrenmitgliedschaft
- Ernennung zum Ehrenabteilungsleiter
- Ernennung zum Ehrenpräsidenten

§ 1 Die Ehrenurkunde wird verliehen an

a) aktive Mitglieder

- ab Oberbayerische Meister
- Aufstieg in die nächst höhere Spielklasse
- bei fünfmaliger Erringung des goldenen Sportabzeichens als Mitglied des SVG

b) passive Mitglieder

- in Würdigung besonderer Verdienste um den SVG
- bei 25-jähriger Mitgliedschaft

§ 2 Die Ehrennadel wird verliehen in

Bronze in Halbkranz

Silber in Halb- und Rundkranz

Gold in Halb- und Rundkranz

1. Zugehörigkeit

- a) Silber (Rundkranz) bei 25 Jahren
- b) Gold (Rundkranz) bei 40 Jahren

2. Sportliche Verdienste

- a) in Bronze (Halbkranz) für Jugend und Aktive
 - für Erringung mehrerer Oberbayerische Meistertitel
 - bei zweimaligem Aufstieg in die nächst höhere Klasse
- b) in Silber (Halbkranz) für die Jugend
 - für Bayerische Meister
 - für Regionale Meister

in Silber (Rundkranz) für Aktive

- für Bayer. Meister
- für Regionale Meister
- für 2. u. 3. Plätze bei dt. Meisterschaften
- beim Aufstieg in die höchste bayer. Spielklasse
- bei zehnmaliger Erringung eines goldenen Sportabzeichens als Mitglied des SVG
- bei Dritter Wiederholung von Leistungen, bei denen die Ehrennadel in Bronze verliehen wurde.

- c) in Gold (Halbkranz) für Jugend

- für Deutsche Meisterschaften der Fachverbände
- bei dritter Wiederholung von Leistungen, bei denen die Ehrennadel in Silber verliehen wurde
in Gold (Rundkranz) für Aktive
- für Deutsche Meisterschaften der Fachverbände
- für Erringung einer der drei ersten Plätze bei Europa- und Weltmeisterschaften
- bei Berufung in eine Nationalmannschaft des DSB
- bei dritter Wiederholung von Leistungen, bei denen die Ehrennadel in Silber verliehen wurde
- bei 15-maliger Wiederholung des goldenen Sportabzeichens als Mitglied des SVG

§ 3 Ehrenmitgliedschaft

Personen, die sich in außergewöhnlichem Maße um den SVG verdient gemacht haben, können zum Ehrenmitglied ernannt werden. Zugehörigkeit zum SVG ist nicht erforderlich.

§ 4 Ehrenpräsident

Präsidenten, die sich in mehrjähriger Tätigkeit besondere Verdienste um den Verein erworben haben, können zu Ehrenpräsidenten ernannt werden.

§ 5 Ehrenabteilungsleiter

Abteilungsleiter, die sich in mehrjähriger Tätigkeit besondere Verdienste um die Abteilung erworben haben, können auf Vorschlag zum Ehrenabteilungsleiter ernannt werden.

§ 6 Vorschläge über Ehrungen sportlicher Leistungen werden von den Abteilungsleitern schriftlich dem Präsidium zur Beschlussfassung vorgelegt. Über die Ernennung entscheidet auf Antrag der Vereinsausschuss.

§ 7 Über die vorgenannten Ehrungen (§ 2 mit 5) werden Urkunden ausgestellt. Alle Ehrungen werden nach Möglichkeit in der Delegiertenversammlung oder in einem anderen würdigen Rahmen durchgeführt und vom Präsidenten oder dessen Beauftragten vorgenommen.

§ 8 Die Ehrungen können von dem Präsidium wieder aberkannt werden, wenn ihre Träger aus dem Verein ausgeschlossen werden. Aberkennung von Ehrungen können nur bei Ausschlüssen nach § 4.2 der Satzung vorgenommen werden.

§ 9 Diese Ehrenordnung gilt für alle Mitglieder des SVG e.V.

Die vorstehende Ehrenordnung wurde am 09.04.2013 vom Vereinsausschuss beschlossen und tritt mit diesem Tag in Kraft.